

## Steuertermine

Termine und Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen und Fälligkeit von Steuerzahlungen für die wichtigsten Steuern

1. Umsatzsteuer (USt-)Voranschläge
2. Zusammenfassende Meldungen
3. Lohn-/Kirchenlohnsteuer-Voranschläge, Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen
4. Einkommensteuer (ESt)-Kirchensteuer/Körperschaftsteuer (KSt)-/Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen
5. Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
6. Steuererklärungen

### ► Umsatzsteuer (USt-)Voranschläge

Umsatzsteuervoranschläge müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Fälligkeitstag.

Hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung gestellt, verlängert sich die Frist zur Abgabe der Voranschläge und Entrichtung der Vorauszahlung um jeweils einen Monat.

Bei Unternehmern, die zur monatlichen Abgabe von Voranschlägen verpflichtet sind, wird dem Antrag auf Dauerfristverlängerung nur stattgegeben, wenn sie jedes Jahr bis zum 10.2. eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der gesamten Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres anmelden und entrichten. Die Sondervorauszahlung wird i.d.R. bei der Umsatzsteuervorauszahlung für den Dezember angerechnet.

---

➤ 2025 Zahlungstermin für Monat (Schonfristen in Klammern)      Zahlungstermin für Quartal (Schonfristen in Klammern)

---

➤ Jan. 10. (13.) 12/2024    10. (13.) IV/2024

---

➤ Feb. 10. (13.) 01/2025

---

➤ März 10. (13.) 02/2025

---

➤ April 10. (14.) 03/2025    10. (14\*) I/2025

---

➤ Mai 12\*. (15.) 04/2025

---

➤ Juni 10. (13\*) 05/2025

---

› Juli 10. (14\*) 06/2025 10. (14\*) II/2025

---

› Aug. 11\*. (14.) 07/2025

---

› Sept. 10. (15\*) 08/2025

---

› Okt. 10. (13.) 09/2025 10. (13.) III/2025

---

› Nov. 10. (13.) 10/2025

---

› Dez. 10. (15\*) 11/2025

---

› **Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)**

Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei einer Barzahlung und Zahlung per Scheck. Sie gilt nur bei einer Überweisung und beim Lastschriftzugsverfahren. Scheckzahlungen gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

▶ **Zusammenfassende Meldungen**

Zusammenfassende Meldungen sind monatlich abzugeben und bis zum 25. Tag nach Ablauf des jeweiligen Meldezeitraumes (Kalendermonats) zu erstatten (§ 18a Abs. 1 UStG). Unternehmerinnen und Unternehmer mit meldepflichtigen Umsätzen von nicht mehr als € 50.000,00 können die Meldungen bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres erstatten. Als meldepflichtige Umsätze zur Berechnung der maßgeblichen Umsatzgrenze gelten solche aus innergemeinschaftlichen Warenlieferungen sowie Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften. Zusammenfassende Meldungen sind zwingend mit Authentifizierung zu übermitteln. Es ist keine Dauerfristverlängerung möglich.

Für das Kalenderjahr 2025 gelten folgende Abgabetermine (Schonfristen in Klammern):

---

› Januar 25. Für Dezember 2024 Januar 25. IV/Quartal 2024

---

› Februar 26.\* Für Januar 2025

---

› März 25. Für Februar 2025

---

› April 25. Für März 2025 April 25. Für I Quartal 2025

---

› Mai 27\*. Für April 2025

---

› Juni 25. Für Mai 2025

- 
- Juli 25. Für Juni 2025    Juli 25. Für II Quartal 2025

---

  - August 25\*. Für Juli 2025

---

  - September 25. Für August 2025

---

  - Oktober 27\*. Für September 2025    Oktober 27. Für III Quartal 2025

---

  - November 25. Für Oktober 2025

---

  - Dezember 29.\* Für November 2025

---

\* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

## ▶ **Lohn-/Kirchenlohnsteuer-Voranmeldungen, Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen**

Für das Kalenderjahr 2025 gelten folgende Abgabetermine (Schonfristen in Klammern):

- 
- | ➤ 2025  | Zahlungstermin | für Monat | Zahlungstermin | für Quartal | Zahlungstermin |
|---------|----------------|-----------|----------------|-------------|----------------|
| ➤ Jan.  | 10. (13.)      | 12/2024   | 10. (13.)      | IV/2024     | 10. (13.)      |
| ➤ Feb.  | 10. (13.)      | 01/2025   |                |             |                |
| ➤ März  | 10. (13.)      | 02/2025   |                |             |                |
| ➤ April | 10. (14.*)     | 03/2025   | 10. (15.*)     | I/2025      |                |
| ➤ Mai   | 12*. (15.)     | 04/2025   |                |             |                |
| ➤ Juni  | 10. (13.)      | 05/2025   |                |             |                |
| ➤ Juli  | 10. (14.*)     | 06/2025   | 10. (14.*)     | II/2025     |                |
| ➤ Aug.  | 11.* (14.)     | 07/2025   |                |             |                |
| ➤ Sept. | 10. (15.*)     | 08/2025   |                |             |                |
| ➤ Okt.  | 10. (13.)      | 09/2025   | 10. (13.)      | III/2025    |                |

---

› Nov. 10. (13.) 10/2025

---

› Dez. 10. (15.) 11/2025

---

› **Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)**

Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei einer Barzahlung und Zahlung per Scheck. Sie gilt nur bei einer Überweisung und beim Lastschrifteinzugsverfahren. Scheckzahlungen gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

› **Sozialversicherungsbeiträge**

Sozialversicherungsbeiträge sind am drittletzten Bankenarbeitstag des jeweiligen Monats fällig.

Die Beitragsnachweise müssen zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die Einzugsstelle übermittelt werden.

▶ **Einkommensteuer (ESt)-Kirchensteuer/Körperschaftsteuer (KSt)-/  
Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen**

---

› März 10. (13.) I/2025

---

› Juni 10. (13.) II/2025

---

› Sept. 10. (15\*) III/2025

---

› Dez. 10. (15\*) IV/2025

---

› **Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)**

Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei einer Barzahlung und Zahlung per Scheck. Sie gilt nur bei einer Überweisung und beim Lastschrifteinzugsverfahren. Scheckzahlungen gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

## ► **Gewerbesteuer-Vorauszahlungen**

---

› Feb. 17. (20.) I/2025

---

› Mai 15. (19.) II/2025

---

› Aug. 15.\*\* (18.) III/2025

---

› Nov. 17\*. (20.) IV/2025

---

\* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

\*\* Verschiebung des Termins bzw. das Ende der Schonfrist auf den 18.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern und Saarland wegen Mariä Himmelfahrt

Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei einer Barzahlung und Zahlung per Scheck. Sie gilt nur bei einer Überweisung und beim Lastschriftinzugsverfahren. Scheckzahlungen gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

## ► **Grundsteuer-Zahlungen**

---

› Feb. 17. (20.) I/2025

---

› Mai 15. (19.) II/2025

---

› Aug. 15.\*\* (18\*) III/2025

---

› Nov. 17.\* (20.) IV/2025

---

---

› Juli 01. (04.)

---

\* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

\*\* Verschiebung des Termins bzw. das Ende der Schonfrist auf den 18.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (und Saarland wegen Mariä Himmelfahrt)

Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei einer Barzahlung und Zahlung per Scheck. Sie gilt nur bei einer Überweisung und beim Lastschriftinzugsverfahren. Scheckzahlungen gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Allgemeiner Hinweis: Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde möglich.

## ► Steuererklärungen

### Generelle Abgabefrist:

Für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen, gilt generell eine Abgabefrist von sieben Monaten nach Ablauf des entsprechenden Veranlagungszeitraums, sofern der Steuerpflichtige nicht beraten ist (§ 149 Abs. 2 Satz 1 AO). Werden die Steuererklärungen durch eine Angehörige oder einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt, gilt eine generelle Frist zur Abgabe der Steuererklärung zum Ablauf des 28./29.2. des Zweitfolgejahres bzw. bei Land- und Forstwirtschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 31.7. des Zweitfolgejahres (§ 149 Abs. 3 AO).

### Verlängerte Abgabefristen für Steuererklärungen 2023 und 2024

Für Erklärungen der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für 2023 und 2024 gelten nach dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz folgende verlängerte Abgabefristen:

---

› 2023 Ja Nein 31.05.2025

---

› Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr Nein 31.12.2024

---

› 2023 Ja Nein 02.06.2025

---

› 2023 Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr Nein 03.11.2025

---

› 2024 Nein Ja 31.07.2025

---

› 2024 Ja Nein 30.04.2026

---

› 2024 Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr Nein 30.09.2026

---

› 2025 für 2025 gelten die regulären Abgabefristen (siehe oben)

---

Fristverlängerungen sind generell möglich, falls die Erklärungsfristen ohne Verschulden nicht eingehalten werden konnten (§ 109 Abs. 2 AO).

### Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärungen für 2023 und 2024

Für die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärungen für 2023 und 2024 gelten die für Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärungen entsprechenden Abgabefristen.

Stand: 1. Januar 2025

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Berufsberechtigung jederzeit gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

---

➤ **Mit diesem QR-Code gelangen Sie schnell und einfach auf diese Seite**



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.